

## VG München, Urteil vom 26.05.2011 - M 6b K 10.4705

### **Tenor**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

**1** Der 1963 geborene Kläger war zuletzt im Besitz einer ihm erstmals 1986 ausgestellten Fahrerlaubnis der Klasse 3.

**2** Aus Anlass einer allgemeinen Verkehrskontrolle am ... März 2008 wurde beim Kläger eine Blutprobe wegen des Verdachts der Einnahme berauschender Mittel entnommen. Die toxikologische Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität A... erbrachte folgende Werte:

**3**

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| THC             | 1,2 µg/L  |
| THC-Carbonsäure | 14,0 µg/L |

**4** Bei einer weiteren Verkehrskontrolle am ... Mai 2008 um 18.25 Uhr wurde wiederum eine Blutprobe entnommen, deren toxikologische Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität A... folgende Ergebnisse erbrachte:

**5**

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| THC (Tetrahydrocannabinol) | 0,8 ng/ml   |
| THC-Carbonsäure ca.        | 7,1 ng/ml   |
| Benzoylcgonin              | 105,0 ng/ml |
| Ecgoninmethylester         | 7,2 µg/ml   |

**6** Mit Urteil vom ... Februar 2009, rechtskräftig geworden am selben Tag, verurteilte das Amtsgericht B... den Kläger wegen vorsätzlichen unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. In den Urteilsgründen heißt es, der Kläger sei seit 1981 an Multipler Sklerose (MS) erkrankt. Die Krankheit verlaufe in Schüben. Ab 1999 seien spastische Krämpfe aufgetreten, die Schubfrequenz habe sich auf drei Schübe pro Jahr erhöht. Mittlerweile habe der Kläger eine Antikörpertherapie bei der LMU in A... begonnen und sei bei einer Fachärztin für Neurologie in Behandlung.

**7** Mit dem Betäubungsmittelkonsum habe der Kläger im Jahre 2000 begonnen, wobei er zunächst Cannabisprodukte in geringer Menge konsumierte und dann den Konsum etwas steigerte. Der letzte Konsum sei im Herbst 2008 gewesen. Am ... März 2008 seien in einer vom Kläger genutzten Gartenlaube in C... insgesamt 604,3 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 18,1 g THC, 54,3 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 3,6 g THC, 132,5 g Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 17,2 g THC und 0,8 g Kokain aufgefunden worden, die der Kläger dort wissentlich aufbewahrt habe.

**8** Im Rahmen der Strafzumessung wird ausgeführt, **das vorgelegte ärztliche Attest vom ... April 2008 belege, dass Cannabinoide zurzeit zur Behandlung einer Spastik bei Multipler Sklerose im Rahmen größerer Studien eingesetzt und überprüft würden, nachdem es Hinweise auf positive Wirkungen von Cannabinoiden auf eine Spastik und auf die Schmerzen bei dieser Erkrankung gebe.**

**9** Nachdem ihr dieser Sachverhalt zur Kenntnis gelangt war, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde mit Verfügung vom ... Februar 2010 gegenüber dem Kläger **die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, mit dem geklärt werden solle, ob zu erwarten sei, dass der Kläger auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss führen werde und/oder ob als Folge eines unkontrollierten Drogenkonsums Beeinträchtigungen vorliegen würden, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1/2 (Fahrerlaubnis Klasse 3) in Frage stellten.**

Das mit Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 2. Juni 2010 vorgelegte Gutachten des TÜV A... vom ... Mai 2010 kommt zu dem Ergebnis, es lägen als Folge eines unkontrollierten Drogenkonsums keine Beeinträchtigungen vor, welche das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 und 2 beeinträchtigen würden. Dies ändere jedoch nichts an der insgesamt negativen Prognose. Denn es sei zu erwarten, dass der Kläger auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss führen werde.

**10** Wie schon bei seinen Beschuldigtenvernehmungen im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen und gegenüber dem Amtsgericht B... in der mündlichen Verhandlung am ... Februar 2009 gab der Kläger auch gegenüber dem Gutachter an, im Jahre 2000/2001 bedingt durch seine Erkrankung an MS mit dem Konsum von Cannabisprodukten begonnen zu haben. Nach anfänglich geringen Mengen habe er diesen Konsum über einen Zeitraum von sieben bis acht Jahren auf täglichen Konsum von bis zu 2 g Cannabis gesteigert. Kokain, Ecstasy und Opium habe er jeweils nur einmalig probiert. Der Kläger habe diesen Cannabiskonsum mit Beginn seiner Antikörpertherapie auf ärztliche Empfehlung im Juni 2008 reduziert. Seit Januar 2010 verzichte er völlig auf Drogen, was er mit dem drohenden Führerscheinverlust und dem möglichen Verlust des Arbeitsplatzes begründete. Die behauptete Drogenabstinenz habe der Kläger nicht nachweisen können, entsprechende Drogenscreenings fehlten.

**11** Weiter heißt es im Gutachten, die vom Kläger genannten Gründe für den Drogenkonsum würden zunächst aus fachlicher Sicht nachvollziehbar erscheinen. Jedoch sei es angesichts der Drogenvorgeschichte fraglich, ob diese als alleinige Motivation ausreichend seien, um eine dauerhafte Drogenabstinenz zu stützen. Dies sei vor allen Dingen vor dem Hintergrund kritisch zu betrachten, dass der Kläger bisher keine positiven Auswirkungen oder Verbesserungen durch den Drogenverzicht erlebt habe. Stattdessen berichte er davon, dass die als positiv erlebte Drogenwirkung (Förderung des Schlafes) weggefallen sei und die schweren Schlafstörungen seit dem Absetzen des Cannabis weiterbestehen würden. **Es fehle daher eine zentrale motivationale Stütze für die dauerhafte Beibehaltung einer so tiefgreifenden Verhaltensänderung. Der bisher vom Kläger angegebene drogenfreie Zeitraum von etwa drei Monaten sei vor dem Hintergrund dieser Motivationslage sowie der früheren Konsummuster als noch nicht ausreichend lang zu beurteilen.**

**12** Weiterhin sei als kritisch zu bewerten, dass sich der Kläger noch nicht genügend mit seinen persönlichen Rückfallgefahren auseinandergesetzt habe. Er sei nicht in der Lage, Rückfallgefahren zu erkennen und ihnen entsprechend zu begegnen. Es fänden sich somit beim Kläger Hinweise auf besondere Risikofaktoren, die der Erwartung einer zukünftig drogenfreien Lebensführung entgegenstünden.

**13 Zusammenfassend wird festgestellt, beim Kläger sei von einer Drogengefährdung ohne Anzeichen einer fortgeschrittenen Drogenproblematik auszugehen. Es sei deshalb zu fordern, dass ein ausreichend nachvollziehbarer Einsichtsprozess zu einem dauerhaften Drogenverzicht geführt habe.** Der Kläger gebe zwar an, seit nunmehr drei Monaten kein Cannabis mehr zu konsumieren. Dieser Zeitraum des Drogenverzichts könne jedoch vor dem Hintergrund des langjährigen erheblichen Cannabiskonsums, des noch nicht angemessenen Problembewusstseins sowie der kritischen Motivationslage als noch nicht ausreichend lang bewertet werden. Der Kläger habe keine ausreichenden Abstinenznachweise vorgelegt. Er habe sich noch nicht genügend mit seinen persönlichen Konsummotiven und Rückfallgefahren auseinandergesetzt. Der behauptete Drogenverzicht könne deshalb noch nicht als ausreichend stabil und dauerhaft beurteilt werden. Es sei daher mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger auch in Zukunft ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Drogen führen werde. Auf den Inhalt des Gutachtens im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

**14** Nachdem sie ihn mit Schreiben vom ... Juni 2010 hierzu angehört hatte, entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Kläger mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 31. August 2010, zugestellt am 2. September 2010, die Fahrerlaubnis aller Klassen (Nr. 1 des Bescheids), gab ihm auf, seinen Führerschein spätestens fünf Tage nach Zustellung des Bescheids bei der Fahrerlaubnisbehörde abzugeben (Nr. 2),

drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Abgabe des Führerscheins ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro an (Nr. 4) und ordnete die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des Bescheids an (Nr. 3). Begründet ist der Bescheid im Wesentlichen damit, aufgrund des vom Kläger selbst eingeräumten Drogenkonsums und seiner mehrfachen Auffälligkeit unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr sei die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt gewesen, von ihm die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu fordern. Dieses Gutachten habe zu einem für den Kläger insgesamt negativen Ergebnis geführt, weshalb er als ungeeignet anzusehen sei, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen. Ihm sei deshalb die Fahrerlaubnis zu entziehen gewesen. Ein Ermessen habe der Fahrerlaubnisbehörde insofern nicht zugestanden (§ 46 Abs. 1 Satz 1 FeV), da die Ungeeignetheit des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund des negativen Gutachtens feststehe. Darüber hinaus setzt sich die Begründung des Bescheids mit Einwendungen des Bevollmächtigten des Klägers auseinander, die dieser gegen die dem Kläger entnommenen Blutproben und deren Analyse auf Drogen sowie die Verwertbarkeit der Analyseergebnisse erhoben hatte. Auf die Gründe des Bescheids wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

**15** Mit Schriftsatz vom 27. September 2010, der per Telefax am selben Tag einging, ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und zuletzt beantragen,

**16** den Bescheid vom 31. August 2010 aufzuheben.

**17** Begründet wird die Klage im Wesentlichen damit, das negative Fahreignungsgutachten vom ... Mai 2010 berücksichtige weder die besondere Motivationslage noch die besonderen Erfahrungen des Klägers mit dem Drogenkonsum ausreichend und sei im Übrigen widersprüchlich. **Entgegen den Ausführungen auf Seite 18 des Gutachtens habe sich der Kläger sehr wohl im Zusammenhang mit dem Wechsel seiner Therapie gegen die MS-Erkrankung ausreichend mit den Motiven für eine Drogenabstinenz auseinandergesetzt. Aus dem Attest des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität A... vom ... Oktober 2010 gehe hervor, dass seit der neuen Therapie ab Mai 2010 keine schmerzhaften Verkrampfungen mehr beim Kläger auftreten und dass deshalb eine Wiederholungsgefahr eines selbstständigen Cannabisgebrauchs nicht zu erwarten sei.** Dies habe weder das Gutachten noch der Beklagte ausreichend berücksichtigt. Das Gutachten habe auch nicht berücksichtigt, dass die beim Kläger festgestellten THC-Konzentrationen in sehr geringen Bereichen lagen. Dies sei jedoch für die Prognoseentscheidung von erheblicher Bedeutung gewesen. Denn wenn diese Konzentrationen schon vor der Medikamentenumstellung sehr niedrig gewesen seien, sei zwingend zu erwarten gewesen, dass der Gebrauch von Cannabis zur Linderung von Schmerzen oder Krämpfen nicht mehr erforderlich sei. Außerdem habe die Behörde verkannt, dass der beim Kläger festgestellte Wert von 0,8 ng/ml THC unterhalb des Grenzwertes lag, bei dem von einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auszugehen sei.

**18** Das Gutachten und der Beklagte hätten sich bei ihrer Entscheidung von den allgemeinen Kriterien leiten lassen, die bei Drogenkonsumenten im Hinblick auf eine Prognoseentscheidung angewandt würden. Sie hätten zu Unrecht außer Acht gelassen, dass sich beim Kläger die Lebensumstände schlagartig und signifikant verändert hätten. Der Maßstab der einjährigen Erprobung habe daher auf den Kläger nicht angewandt werden dürfen.

**19** Da die toxikologischen Untersuchungen der beim Kläger entnommenen Blutproben gerichtlich nicht überprüft worden seien, seien sie nicht verwertbar und müssten wegen der Unschuldsvermutung zu Gunsten des Klägers außer Betracht bleiben. Außerdem lägen jene Vorfälle, die das Landratsamt zum Anlass für die Gutachtensanordnung genommen habe, mehr als zwei Jahre zurück. Vorwerfbares Verhalten in Form der Nichttrennung von Betäubungsmittelkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr sei nicht gegeben. Die spekulativen Denkmöglichkeiten des Gutachtens seien angesichts der nicht gerichtsverwertbaren Vorfälle und des langen Zeitraums ohne jegliche Auffälligkeit nicht hinnehmbar. Da es keine Verkehrsverstöße über einen längeren Zeitraum gebe, seien nicht geahndete Anhaltspunkte, die lange zurücklägen, nicht geeignet, die Forderung nach Abstinenznachweisen zu begründen. Auf das klägerische Vorbringen im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

**20** Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2010, eingegangen am 8. Oktober 2010, legte der Beklagte die Behördenakten vor und beantragte,

**21** die Klage abzuweisen.

**22** Mit Beschluss vom 21. April 2011 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 6 Abs. 1 VwGO).

**23** Das Gericht hat zur Sache am 23. Mai 2011 mündlich verhandelt.

**24** Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2011 ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

### **Entscheidungsgründe**

**25** Die Klage ist zulässig, bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg.

**26** Der streitgegenständliche Bescheid vom 31. August 2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog). Denn der Kläger ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, weshalb ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen war, ohne dass insoweit der Behörde ein Ermessen zugestanden hätte.

**27 1. Der Kläger hat am ... März 2008 sowie am ... Mai 2008 unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln am Straßenverkehr teilgenommen. Der erste Verkehrsverstoß ist im vorliegenden Zusammenhang der Entziehung der Fahrerlaubnis beachtlich, da beim Kläger ein THC-Wert von mehr als 1 µg/L, nämlich 1,2 µg/L im Blut festgestellt worden ist. Der zweite Vorfall vom ... Mai 2008, bei dem ein Wert von nur 0,8 µg/L THC im Blut des Klägers festgestellt wurde, ist deshalb beachtlich, weil hier ein Wert von 105,0 ng/ml Benzoylecgonin im Blut des Klägers festgestellt wurde, woraus zu schließen ist, dass der Kläger bei seiner Verkehrsteilnahme an diesem Tag unter dem Einfluss von Kokain stand. Der Wert, ab welchem insoweit auch strafrechtlich relevantes Verhalten (Trunkenheit im Verkehr bzw. eine Tat nach § 24 a StVG) gegeben ist, liegt bei 75 ng/ml Benzoylecgonin.**

**28 2. Ob die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt war, aufgrund der zweimaligen Teilnahme des Klägers unter dem Einfluss berauschender Mittel am Straßenverkehr die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 3 der Fahrerlaubnisverordnung - FeV - anzuordnen, bleibt offen. Denn das schließlich vom Kläger selbst vorgelegte Gutachten stellt eine Tatsache dar, die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde auch dann zu berücksichtigen ist, falls die zu Grunde liegende Gutachtensanordnung nicht rechtmäßig gewesen sein sollte**

(st. Rspr. z.B. BayVGH vom 15.6.2009, Az.: 11 CS 09.373).

**29 Da der Kläger unter dem Einfluss eines Betäubungsmittels im Sinne der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV am Straßenverkehr teilgenommen hat, hat er bereits aufgrund dieser einmaligen Verkehrsteilnahme unter der Wirkung einer sogenannten „harten Droge“ seine Fahreignung verloren. Ihm hätte bereits deshalb die Fahrerlaubnis entzogen werden können. Allerdings war zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Fahrerlaubnisbehörde die sog. verfahrensmäßige Einjahresfrist bereits verstrichen, sodass sich nun die Frage der Wiedererlangung der Fahreignung des Klägers stellte. Das von der Fahrerlaubnisbehörde im Grundsatz zu Recht angeordnete Gutachten hätte also, da die Verkehrsteilnahme unter Kokaineinfluss zum Zeitpunkt der Gutachtensanordnung bereits mehr als zwei Jahre zurücklag, die Fragestellung beinhalten müssen, ob der Kläger mittlerweile trotz des in der Vergangenheit festgestellten Drogenkonsums und der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss (Kokain) seine Fahreignung wiedererlangt habe und ob nicht mehr damit zu rechnen sei, dass er erneut unter dem Einfluss von Drogen ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen werde. Letztendlich kann die Frage, ob die Fahrerlaubnisbehörde in dieser Weise hätte vorgehen können oder müssen, vorliegend jedoch deshalb offen bleiben, weil jedenfalls in beiden Fällen des Vorgehens eine Prognose durch das Gutachten - wie auch geschehen - zu erstellen war, ob zukünftig damit zu rechnen ist, dass der Kläger erneut ein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr führen wird.**

**30** 3. Das Gutachten des TÜV A..., München, vom ... Mai 2010 kommt in ebenso nachvollziehbarer wie schlüssiger Weise zu dem Ergebnis, es sei (noch) zu erwarten, dass der Kläger erneut ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln im Straßenverkehr führen werde.

**31** Das Gericht teilt diese Einschätzung des Gutachtens, folgt ihm in seiner Argumentation und Begründung und macht sich diese zur Begründung der vorliegenden Entscheidung zu Eigen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Das Gutachten ist aus Sicht des Gerichts schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar, es lässt keine fachlichen oder sonstigen Mängel erkennen. Insbesondere wird zunächst Schritt für Schritt die Drogengeschichte des Klägers herausgearbeitet und mit ihr das Erfordernis einer ausreichenden Abstinenzzeit sowie das allgemeine Rückfallrisiko begründet. Sodann wird aufgrund der eigenen Angaben und Einlassungen des Klägers dargelegt, weshalb dieser sich nicht ausreichend mit den Motiven seines Drogenkonsums und einer möglichen Rückfallgefahr auseinandergesetzt habe und sodann darauf hingewiesen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden vom Betroffenen der Nachweis einer mindestens einjährigen Abstinenzzeit gefordert werden müsse, um ihm eine positive Prognose ausstellen zu können. **Die Forderung eines mindestens einjährigen Abstinenznachweises ergibt sich im vorliegenden Fall im Übrigen schon aus Nr. 9.5 i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV, da der Kläger unter dem Einfluss von Kokain am Straßenverkehr teilgenommen hat. Sie ergibt sich - selbstständig tragend - außerdem daraus, dass der Kläger nach eigenen Angaben über einen Zeitraum von 7 bis 8 Jahren täglich Cannabis konsumiert hat und dies in erheblicher Menge (3 bis 4 Joints pro Tag), sodass auch ein Fall der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV vorliegt; Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV ist in einem solchen Fall entsprechend anzuwenden.**

**32** Die Einschätzung des Gutachtens, der Kläger habe sich bisher noch nicht ausreichend mit seiner Motivationslage für den Drogenkonsum auseinandergesetzt, ist aus Sicht des Gerichts zutreffend und schlüssig aus den Umständen des Falles und den Angaben des Klägers hergeleitet worden. Ergänzend merkt das Gericht an, dass an keiner Stelle der Akte auch nur im Ansatz das Bewusstsein des Klägers dafür in Erscheinung tritt, dass er über einen langen Zeitraum Verstöße gegen die Rechtsordnung begangen hat, indem er nämlich illegal Drogen erworben und besessen hat sowie mindestens zweimal unter dem Einfluss von Rauschmitteln am Straßenverkehr teilgenommen hat. Hier scheint dem Kläger bis heute jedes Unrechtsbewusstsein zu fehlen. Die vom Kläger hierfür angegebenen Motive, nämlich die Behandlung der Symptome seiner MS-Erkrankung hat auch das Strafgericht in seinem Urteil vom ... Februar 2009 nicht etwa zum Anlass genommen, das Vorliegen strafrechtlicher Schuld beim Kläger zu verneinen, es hat dies lediglich in gewissem Umfang strafmildernd zugunsten des Klägers berücksichtigt. Dass es über die Verurteilung wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hinaus nicht auch zu einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr oder eines Delikts nach § 24 a StVG gekommen ist,

hat seinen Grund nicht etwa darin, dass hier kein strafwürdiges Verhalten des Klägers vorgelegen hat, sondern lediglich in prozessökonomischen Gründen, denen § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung - StPO - Rechnung trägt, die vorliegend durch Gericht und Staatsanwaltschaft angewendet worden sind.

**33** Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Kläger sich an keiner Stelle der Akte und auch nicht im Rahmen der mündlichen Verhandlung dazu erklärt hat, wie er in Zukunft reagieren würde, falls erneut Umstände in seinem Leben eintreten würden, die es aus seiner Sicht rechtfertigten, wieder Rauschmittel zu sich zu nehmen. **Vielmehr ergibt sich aus Sicht des Gerichts nachhaltig der Eindruck, der Kläger halte sich unter gewissen Umständen nach wie vor für berechtigt, Rauschmittel sowohl zu erwerben, zu besitzen, zu konsumieren als auch unter dem Einfluss solcher Mittel am Straßenverkehr teilzunehmen, wenn aus seiner Sicht hierfür rechtfertigende Lebensumstände wie z.B. die mit seiner Krankheit verbundenen Symptome vorlägen. Da sich der Kläger über diesen Gesichtspunkt offensichtlich noch überhaupt keine Gedanken gemacht hat, was im Übrigen auch im Zusammenhang mit der Beurteilung seiner individuellen Rückfallgefahr von Bedeutung ist, hält das Gericht das Ergebnis des Gutachtens erst recht für in der Sache zutreffend und vermag den hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerseite - bei allem Verständnis für die MS- Erkrankung des Klägers - nicht zu folgen.**

**34** 4. Freilich ist der Klägerseite zuzugeben, dass es sich vorliegend nicht um den typischen Normalfall eines Drogenkonsumenten handelt. **Insofern käme die Anwendung der Nr. 3 der Vorbemerkung zur Anlage 4 der FeV auf den vorliegenden Fall zumindest in Betracht.** Die in diese Richtung weisenden Ausführungen der Klägerseite, weder das Gutachten noch die Behörde habe den besonderen Umständen des Falles und der besonderen Erfahrung des Klägers im Umgang mit Betäubungsmitteln ausreichend Rechnung getragen, vermögen jedoch im Ergebnis die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Frage zu stellen.

**35** Denn aus den im Gutachten vom ... Mai 2010 sowie den vorstehend genannten Gründen ist auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte von einer Rückfallgefährdung des Klägers auszugehen, zumal er bisher eine ausreichend lange Drogenabstinenz durch Vorlage entsprechender Nachweise nicht hat belegen können und wollen. Dass es der Kläger trotz langjährigem regelmäßigen Drogengebrauch nicht für notwendig erachtet, die von ihm behauptete Drogen-abstinenz über einen angemessen langen Zeitraum nachzuweisen, ist aus Sicht des Gerichts im Übrigen als weiterer Anhaltspunkt dafür anzusehen, dass er sich der in seinem Fall gegebenen Rückfallgefahren offensichtlich nicht ausreichend bewusst ist. Er hat darüber hinaus weder gegenüber dem Gutachter noch an anderer Stelle schlüssige Aussagen dazu gemacht, weshalb er zukünftig, so es zu einem erneuten Cannabisgebrauch kommen sollte, diesen Drogenkonsum vom Straßenverkehr trennen können.



Ebenso hat er nicht überzeugend begründet, was ihn zukünftig davon abhalten wird, keine Drogen mehr zu nehmen. Seine Haltung in diesem Punkt ist also zumindest unklar.

**36** Zu den Gefahren, die von ihm als Teilnehmer am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss ausgehen, finden sich ebenfalls keinerlei Aussagen des Klägers: Offenbar hat er auch diesen Gesichtspunkt für sich noch überhaupt nicht als Problem erkannt, mit dem er sich befassen müsste. Daher fehlen auch unter diesem Aspekt Anhaltspunkte, aus denen geschlossen werden könnte, dass sich beim Kläger hinsichtlich seines Drogenkonsums einerseits und der Problematik seiner Teilnahme unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr andererseits ein ausreichendes Problembewusstsein gebildet hat, verbunden mit einem ebenso tiefgreifenden Einstellungswandel. Gleichermäßen fehlt es an Vermeidungsstrategien, die eine erneute Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss verhindern könnten, insbesondere für den Fall, dass sich die nach Darstellung der Klagepartei grundsätzlich zum Positiven veränderten Lebensumstände wieder verschlechtern würden.

**37 5. Nicht unerwähnt bleiben kann, dass der Kläger offenbar das Rauschgift zuhause offen herumliegen ließ, sodass seine minderjährige Tochter problemlos etwas davon an sich nehmen und in die Schule mitbringen konnte. Auch dieser Vorfall zeigt einen Mangel an Problembewusstsein und ein gewisses Maß an Verantwortungslosigkeit des Klägers im Umgang mit der Rauschgiftproblematik.** Aus den Akten und nicht zuletzt aus dem persönlichen Eindruck, den sich das Gericht vom Kläger im Verlauf der mündlichen Verhandlung verschafft hat, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts hinsichtlich der Einstellung des Klägers zu seinem Rauschgiftbesitz und Rauschgiftkonsum darüber hinaus, dass dieser anscheinend der Auffassung ist, der - menschlich verständliche - Zweck, nämlich die Linderung der Folgen seiner MS-Erkrankung, rechtfertige die Mittel, nämlich den Besitz und die Einnahme von Betäubungsmitteln, und zwar über einen langen Zeitraum, ebenso den Probekonsum auch „harter Drogen“ (Kokain, Ecstasy und Opium) sowie die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss. Auch aus diesem Grund ist der Einschätzung des Gutachtens zu folgen, der Kläger müsse noch einiges an Problembewusstsein entwickeln, sich Gedanken über seine Motivationslage bezüglich des Drogenkonsums machen und eine tiefe, auch für die Zukunft tragende Einsicht dahin gewinnen, weshalb er sich zukünftig eines Drogenkonsums enthalten wolle und sollte.

**38 6.** Soweit die Klägerseite weitere Einwendungen gegen das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde und deren Entscheidung erhoben hat, hat sich der streitgegenständliche Bescheid vom 31. August 2010 hiermit in sachlich und rechtlich einwandfreier Weise auseinandergesetzt. Das Gericht macht sich deshalb die Ausführungen des Bescheids insoweit zu Eigen und macht sie zum Gegenstand der Begründung der vorliegenden Entscheidung (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Verwertbarkeit der Vorfälle aus dem Jahr 2008, als der Kläger zweimal unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hat.

**39** Da sich der Kläger somit im Sinne von § 46 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 FeV i.V.m. Nr. 9.1 und Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV sowie aufgrund des Ergebnisses des medizinisch-psychologischen Gutachtens vom ... Mai 2010 als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, war ihm gemäß § 3 Abs. 1 StVG die Fahrerlaubnis zu entziehen.

**40** 7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 166 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung - ZPO -.